

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 19/08 B

L 12 KA 282/05 (Bayerisches LSG)
S 45 KA 253/05 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
5. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2008 durch den
Richter Prof. Dr. W e n n e r als Vorsitzenden, die Richter Dr. C l e m e n s
und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i
und W o e l k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2007 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten auch für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die als Psychologische Psychotherapeutin approbierte Klägerin begehrt die bedarfs-
unabhängige Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit Praxissitz in dem wegen Über-
versorgung gesperrten Zulassungsbezirk München. Sie ist 1941 geboren und hat ihr Psycho-
logiestudium 1967 mit dem Diplom abgeschlossen. In der Zeit danach war sie überwiegend
wissenschaftlich an der Universität München tätig und bearbeitete ua Forschungsprojekte. 1976
wurde ihre Tochter geboren. In den 90er Jahren absolvierte die Klägerin eine Ausbildung in
Verhaltenstherapie und begann mit dem Aufbau einer eigenen Praxis. In dem für eine bedarfs-
unabhängige Zulassung von psychologischen Psychotherapeuten nach § 95 Abs 10 Satz 1
Nr 3 SGB V maßgeblichen Zeitraum (25.6.1994 - 24.6.1997) rechnete die Klägerin insgesamt
243 Behandlungsstunden, davon 149 Behandlungsstunden in einem Jahr, ab. Teilweise
wurden die Behandlungsstunden im sog Beauftragungsverfahren nach § 5 Abs 1 der
Psychotherapie-Vereinbarungen erbracht, im Übrigen im Kostenerstattungsverfahren.
- 2 Während der Zulassungsausschuss die Klägerin bedarfsunabhängig als Psychologische
Psychotherapeutin in München zugelassen hatte, hob der beklagte Berufungsausschuss diese
Entscheidung auf den Widerspruch der zu 1. beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung
(KÄV) auf. Die Klägerin habe in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten inner-



halb des "Zeitfensters" maximal 149 Behandlungsstunden nachweisen können. Auf die Gründe für diesen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für eine bedarfsunabhängige Zulassung unzureichenden Behandlungsumfang komme es nicht an. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil macht die Klägerin geltend, im Rechtsstreit seien Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

- 5 Die Klägerin hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 SGB V im Sinne einer allgemeinen Härteregelung auszulegen sei mit der Folge, dass einzelfallbezogen untersucht werden müsse, aus welchen Gründen eine psychologische Psychotherapeutin den von der Rechtsprechung geforderten Behandlungsumfang (*ca 11,6 Behandlungsstunden pro Woche bzw 250 Behandlungsstunden in einem halben Jahr; BSGE 87, 158, 178 = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 126*) nicht erreicht habe. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage zur Auslegung des § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 SGB V ist zwar in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG noch entsprechenden Weise "bezeichnet" worden, liegt jedoch tatsächlich nicht vor. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass der Charakter des § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 SGB V als Bestandsschutz- und Härtefallregelung darin zum Ausdruck kommt, dass im Gesetz selbst keine strikte zeitliche Vorgabe für den Umfang der Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung festgelegt ist. Dies ermöglicht eine flexible, den Besonderheiten jedes Einzelfalls Rechnung tragende Anwendung der Vorschrift unter Einbeziehung aller für das Vorliegen eines Härtefalls relevanten Umstände (*BSGE 87, 158, 176 = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 123 f*). Der Gesetzgeber hat die besonderen Belange der Bewerber um eine bedarfsunabhängige Zulassung als Psychotherapeut, die sich in ihrer Elternfunktion auch der Kinderbetreuung und -erziehung gewidmet haben, typisierend in § 95 Abs 11b Satz 1 und 2 SGB V dahin geregelt, dass die Berücksichtigung dieser Umstände nur für die ersten drei Lebensjahre des Kindes möglich ist und dann auch nur zu einer Vorverlegung des "Zeitfensters" führt. Für eine Verlegung des "Zeitfensters" in andere Zeiträume bietet das Gesetz ebenso wenig eine Handhabe wie für eine über die Regelung des § 95 Abs 11b Satz 1 und 2 SGB V hinausgehende Berücksichtigung der zeitlichen Inanspruchnahme einer Psychotherapeutin durch die Betreuung und Erziehung von Kindern. Das steht mit der Verfassung im Einklang (*BSG, Beschluss vom 20.10.2004 - B 6 KA 50/04 B - juris*).

- 6 Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die 1976 geborene Tochter der Klägerin schon zu Beginn des Zeitfensters (1994) erwachsen war. Der Umstand, dass sich die Klägerin als allein-



erziehende Mutter in besonderer Weise um die nach ihren Angaben aufgetretenen psychischen Probleme ihrer Tochter hat kümmern müssen, kann unter Härtegesichtspunkten jedenfalls unter dem Aspekt der Kindererziehung und -betreuung nicht von Bedeutung sein. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch seine Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des sozialgerichtlichen Urteils hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nach seiner Beurteilung die berufliche Tätigkeit der Klägerin überwiegend auf eine wissenschaftliche Betätigung ausgerichtet war und sie während des Zeitfensters (Juni 1994 bis Juni 1997) nur in untergeordnetem Umfang psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt hat. Daraus hat das LSG zusammenfassend abgeleitet, dass sich die Klägerin in der in § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 SGB V beschriebenen Zeit noch keinen Besitzstand im Sinne einer eigenen Praxis aufgebaut hat, der es geboten erscheinen ließe, sie in dem wegen Überversorgung für Neuzulassungen gesperrten Planungsbereich München zuzulassen. Die in diesem Zusammenhang vom LSG herangezogenen Rechtsgrundsätze stehen mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats im Einklang. Für deren Modifizierung besteht mehr als 10 Jahre nach Ablauf des betroffenen Zeitraums (1997) kein Anlass.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden Fassung. Diese ist hier im Hinblick auf die Klageerhebung im Jahre 2001 (ursprüngliches Az des SG München: S 32 KA 1802/01) noch anwendbar. Die unzutreffende Begründung der Kostenentscheidung durch das LSG beschwert die Klägerin nicht, weil die Kostenentscheidung dieses Gerichts in der Sache richtig ist.

